Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mitten im Pride-Monat Juni kommt dieser Antrag für LSBTIQ-Menschen. Weltweit ist gerade diese Zeit für sie ja nun sehr wichtig, um Sichtbarkeit zu zeigen und ihre Botschaften öffentlich darzustellen: Wir wollen selbstbestimmt, gleich an Rechten und Würde sein, aber wir sind leider immer noch nicht gleich, werden diskriminiert, müssen Gewalt erleiden und gegen Vorurteile kämpfen.

Eine besonders vulnerable Gruppe sind Trans- und Intermenschen. Oft entwickelt sich bei Transmenschen bereits im Kindes- und Jugendalter das Empfinden, nicht im richtigen biologischen Geschlecht zu leben. Viele haben einen leidvollen Weg vor sich. Sie und ihre Eltern brauchen dabei qualifizierte Begleitung und qualifizierte Unterstützung.

Meine Damen und Herren, es entbehrt dabei jeder Grundlage, wenn hier der Eindruck erweckt wird, diese Menschen würden von staatlich geförderten qualifizierten Einrichtungen dazu getrieben, ihr Geschlecht zu wechseln. In Wahrheit leisten die Unterstützungs- und Beratungsstrukturen wichtige Arbeit, insbesondere auch, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, dass sie mit ihren Sorgen, ihren Ängsten ernst genommen werden, dass diesem Problem Respekt gebührt. Hier geht es nicht um Hilfe zur OP. Es geht bei den Jugendlichen in allererster Linie um grundsätzliche Hilfe und Orientierung, zum Beispiel auch gegen suizidale Gedanken.

Glücklicherweise ist die Notwendigkeit einer OP vor der Geschlechtsänderung im Personenstand abgeschafft worden. Kein Mensch muss sich also vor einer Änderung des Geschlechtsantrags und des Namens einer OP unterziehen.

Meine Damen und Herren, wir haben Respekt vor der Freiheit eines jeden Menschen, selbstbestimmt leben zu können. Das ist unser tiefes Verständnis, und das ist nicht, wie von manchen skizziert, eine linksalternative grüne Mainstream-Orientierung. Es geht um Selbstbestimmung, es geht um Menschenrechte.

Queere Menschen sollen in Nordrhein-Westfalen mit der entsprechenden Unterstützung aufwachsen und ihre individuelle Identität finden können. Dafür engagiert sich die Landesregierung ohne Abstriche. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Dr. Stamp. – Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 14.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrages an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend in der Federführung. Die Mitberatung geht an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir **Antrag Drucksache 17/14271** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13665

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/14245

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben *(s. Anlage 1)*.

Deshalb kommen wir jetzt unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/14245, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung ab. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Ich frage vorsichtshalber, ob es Gegenstimmen gibt. – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14245 in zweiter Lesung** einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13664

Beschlussempfehlung
des Verkehrsausschusses
Drucksache 17/14319

zweite Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Reden zu Protokoll gegeben *(s. Anlage 2)*.

Wir kommen deshalb auch hier sofort zur Abstimmung. Der Verkehrsausschuss empfiehlt uns, den Gesetzentwurf Drucksache 17/13664 unverändert

Anlage 1

Zu TOP 15 – „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Die Digitalisierung schreitet rasant voran. Für die öffentliche Verwaltung ist die Digitalisierung einerseits eine Herausforderung, andererseits aber auch eine große Chance. Die Digitalisierung hat das Zeug, ein Turbolader für die Verwaltungsmodernisierung zu sein.

So ist es auch mit der Digitalisierung der Personalakte. Die Verwaltung kann hier effektiver, effizienter, moderner und auch mitarbeiterfreundlicher gestaltet werden. Dafür braucht es aber natürlich rechtliche Grundlagen.

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (kurz: E-GovG NRW) eine solche Grundlage. Es gibt den rechtlichen Rahmen für ein elektronisches Verwaltungshandeln der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Worum geht es im Einzelnen?

Ein Kernpunkt des E-GovG NRW ist die elektronische Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung. Als digitales Pendant zur Papierakte. Also, ich sag das jetzt mal unfachmännisch: PDF-Datei statt Papierberg!

Damit das aber geht, sind Rechtsänderungen im Landesbeamtengesetz (LBG NRW) notwendig. Die geplante Gesetzesänderung wurde deshalb am 19. Mai 2021 – also vor gut eineinhalb Monaten – in den Landtag eingebracht und den Fachausschüssen zugewiesen. Mitberaten haben der Unterausschuss Personal am 08. Juni 2021 und der Haupt- und Finanzausschuss am 10. Juni 2021. Aus beiden Sitzungen gab es kein Votum.

Der federführende Innenausschuss hat die Gesetzesänderung am 10. Juni 2021 einstimmig angenommen.

Kernstück des Gesetzgebungsverfahrens ist die Änderung des Paragraph 83 LBG. Um es ganz genau zu machen: Paragraph 83 Absatz 1 Satz 9 bis Satz 11.

Worum geht es da?

Diese Sätze konkretisieren die digitale Führung der Personalakte. Anstelle der Papierdokumente bewahrt die Behörde in der elektronischen Akte die Papierdokumente als elektronische Wiedergabe auf.

§ 83 Absatz 1 Satz 10 definiert spezialgesetzlich die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Und auch die Anforderungen an das Scanergebnis.

Wieso ist das so wichtig?

Eigentlich logisch: Die Behörde hat nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und digitaler Datei sicherzustellen.

§ 83 Absatz 1 Satz 11 beinhaltet spezialgesetzlich die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung. Jetzt kann also das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden. Dieses ersetzende Scannen soll zum Regelfall des Umgangs mit den Papierdokumenten gemacht werden. Aber keine Regel ohne Ausnahmen:

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen dann, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Also zum Beispiel zum Zwecke der Führung eines Urkundenbeweises oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorganges.

Eingereichte Originaldokumente, die Anschreiben oder Anträgen beiliegen und als Originaldokumente offensichtlich zu erkennen sind, sind der Beamtin oder dem Beamten grundsätzlich zurückzugeben. Ein Antragserfordernis ist hierfür nicht vorgesehen.

Da die Beamtinnen und Beamten zukünftig aufgefordert werden, im Regelfall ausschließlich Duplikate oder Kopien zu den Personalakten zu geben, bleiben wichtige Dokumente also bei den Beschäftigten.

Ein weiterer wichtiger Punkt des Gesetzgebungsverfahrens ist die Änderung des § 91 a LBG.

Werden in zentralen Scanstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes Personalaktendaten verarbeitet, dann finden auch in diesen Fällen die hohen datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 91 a LBG Anwendung.

Um es kurz zu machen: Die geplante Gesetzesänderung ist damit ein wichtiger und großer Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Und sie bietet gleichzeitig einen hohen Schutzstandard für die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung.

Ich bitte Sie daher, die geplante Gesetzesänderung hier und heute zu beschließen.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält formale Umsetzungsakte aufgrund der Vorgaben

im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, dem sogenannten E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen.

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen gibt unter anderem den rechtlichen Rahmen für das elektronische Verwaltungshandeln der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Ein Kernpunkt des E-Government-Gesetzes ist die elektronische Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung.

Um die Personalakten der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen elektronisch führen und die Zielsetzung des § 9 E-Government-Gesetz NRW auch in diesem Bereich umsetzen zu können, sind Änderungen im Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen notwendig.

Es gibt bereits erste Pilotbehörden in Nordrhein-Westfalen, die mit einem entsprechenden Probelauf beginnen.

Deshalb sind die rechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Durch die Digitalisierung der Personalakte kann ein nachhaltiger Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung geleistet werden. Die Verwaltung wird dadurch effektiver, effizienter, mitarbeiterfreundlicher und nachhaltiger gestaltet.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung werden die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Normen im Landesbeamtengesetz vorgenommen.

In der Sitzung des Innenausschusses am 10. Juni 2021 gab es zu den Änderungen keinen Diskussionsbedarf, so dass es auch keiner weiteren Beratung bedurfte.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf auch hier in der zweiten Lesung zu.

Marc Lürbke (FDP):

Wie auch in der Vergangenheit mehrfach betont, begrüßen wir als Freie Demokraten die voranschreitende Digitalisierung – konsequenterweise auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Der Abbau von Bürokratie bei gleichzeitiger Hochhaltung des Datenschutzes bedeutet für mich eine gelungene Modernisierung. Und diese spiegelt sich ganz klar im vorliegenden Gesetzentwurf wider.

Im Innenausschuss wurde einstimmig beschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung des E-Governments anzunehmen. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt in eine Zukunft, die ohne Digitalisierung nicht mehr auskommen wird.

Aber für uns Freie Demokraten bleibt auch Datenschutz ein zentraler Aspekt, der einen hohen Stellenwert im Zuge der Digitalisierung einnehmen muss. Deshalb freut es mich umso mehr, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch dann an den hohen datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 91a des Landesbeamtengesetzes festhält, wenn in zentralen Scanstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes Personalaktendaten verarbeitet werden. Der Schutz der Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht verhandelbar und muss stets gewährleistet sein.

Die rechtliche Anpassung ebnet somit den Weg für den bereits in diesem Jahr beginnenden Probelauf in Pilotbehörden. Ich freue mich auf diese Umsetzung und blicke ihr mehr als optimistisch entgegen.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die elektronische Aktenführung für die Beamtinnen und Beamten ermöglicht. Außerdem werden einzelne Verfahren in elektronischer Form ermöglicht, wo zuvor dieser Weg ausdrücklich ausgeschlossen war. Damit werden weitere notwendige Schritte zur Digitalisierung der Verwaltung gegangen. Wir begrüßen die Regelungen und werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Gerade in den letzten beiden Wochen gab es viel Aufsehen um die Einführung der E-Akte und der E-Laufmappe. Der Beratungsbericht des Landesrechnungshofs hat einige Schwachstellen aufgezeigt, welche die Landesregierung bisher nicht vollständig ausräumen konnte. Dieser Fall wird uns nach der Sommerpause weiter beschäftigen, wie auch die Digitalisierung der Verwaltung noch einige Jahre lang ein wichtiges Thema bleiben wird.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich etwa die Frage, wie lange es nach den Plänen der Landesregierung dauert, bis die Personalakten vollständig elektronisch vorliegen und so nicht mehr ein analoges und ein digitales System parallel geführt werden muss.

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen zu diesem Gesamtthema.